

## 659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über den Antrag (151/A) der Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Lichal und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1985)**

Die Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Lichal und Genossen haben am 22. Mai 1985 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht, der wie folgt begründet ist:

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### A. GRÜNDE FÜR EINE NOVELLIERUNG:

Im Rahmen einer durch Initiativantrag vorgesehenen Novellierung des Heeresgebührengesetzes soll mit Wirkung vom 1. Juli 1985 unter anderem das Taggeld für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten oder einen außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leisten, angemessen erhöht werden. Der Grund für diese Maßnahme ist die seit der zuletzt durch die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 285, erfolgten Festsetzung des Taggeldes eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten.

Da durch die Zivildienstgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 459, die Höhe des Taggeldes für Zivildienstleistende im Zivildienstgesetz direkt geregelt wurde (Abkopplung von den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes), ist es in Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes nunmehr erforderlich, auch das Zivildienstgesetz, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, zu novellieren.

Die Notwendigkeit einer derartigen Vorgangsweise wurde bereits im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Zivildienstgesetz-Novelle 1984 im Unterausschuß des Ausschusses für innere Angelegenheiten zum Ausdruck gebracht.

#### B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Durch die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen ist im Jahre 1985 ein voraussichtlicher Mehraufwand von 1,9 Millionen Schilling zu erwarten. Der Berechnung wurde die Annahme zugrunde gelegt, daß vom 1. Juli bis 31. Dezember 1985 ca. 2 000 Zivildienstpflichtige im ordentlichen Zivildienst eingesetzt sein werden.

Über allenfalls notwendige weitere finanzielle Aufwendungen kann derzeit keine Aussage getroffen werden, weil nicht abzusehen ist, ob und inwieviel Zivildienstleistende in einem allfälligen außerordentlichen Zivildienst einzusetzen sein werden.

### II. BESONDERER TEIL

#### Zu Art. I:

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundes- sache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt. Da die in der vorliegenden ZDG-Novelle vorgesehenen Änderungen nicht bloß formeller Natur sind, wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung als sogenannte Deckungsklausel vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich sicherzustellen.

#### Zu Art. II:

Diesbezüglich wird auf Abschnitt A des allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

**Zu Art. III:**

Die vorgeschene Novellierung des Zivildienstgesetzes soll aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen gleichzeitig mit jener des Heeresgebühren gesetzes in Kraft treten.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Mai 1985 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die

Abgeordneten Dr. Lichal und Dr. Helene Partik-Pabé beteiligten, wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 05 30

Neuwirth  
Berichterstatter

Ing. Hobl  
Obmann

/%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit  
dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert  
wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**  
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

**Artikel II**  
Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 459/1984, wird wie folgt geändert:

- § 26 Abs. 2 lautet:  
„(2) Das Taggeld beträgt  
1. im Falle eines ordentlichen Zivildienstes 45 S  
und  
2. im Falle eines außerordentlichen Zivildienstes  
65 S.“

**Artikel III**  
(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.